

6. 1. Genießen besondere Geschäftsbezeichnungen und Firmen-
schlagworte Namensschutz nach § 12 BGB.?

2. Geht der Namensschutz und der Schutz besonderer Geschäfts-
bezeichnungen bei Gasstätten über deren örtlichen Wirkungsbereich
hinaus?

BGB. § 12. UrnBGB. §§ 1, 16.

II. Zivilsenat. Urt. v. 22. März 1943 i. S. S. (Bekl.) w. „Am
Rauchfang“ Apollo-Gasstätten GmbH. (Rl.). II 126/42.

I. Landgericht Düsseldorf.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Klägerin betreibt in den Kellerräumen des Apollo-Theaters in Düsseldorf seit dem 19. November 1936 unter der Bezeichnung „Am Rauchfang“ eine Gaststätte; am 24. Juni 1938 hat sie sich diese Bezeichnung als Bestandteil ihrer Firma in das Handelsregister eintragen lassen. Der Beklagte führt als Pächter der N. F.-Brauerei in Braunschweig im Gebäude des früheren Gasthofs Stadt H. eine Gaststätte, der er nach einem Umbau Ende 1937 ebenfalls die Bezeichnung „Am Rauchfang“ gab. Als die Klägerin davon erfuhr, verbot sie ihm die Benutzung dieses Namens. Verständigungsversuche hatten keinen Erfolg. Der Beklagte behauptet jedoch, daß er seitdem die Bezeichnung „Am Rauchfang“ nicht mehr für sich allein, sondern nur noch in den beiden Zusammensetzungen „Gasthof Stadt H. mit Rauchfang“ und „Am Rauchfang im Gasthof Stadt H.“ benutze.

Die Klägerin erblickt in der Führung der Bezeichnung „Am Rauchfang“ mit oder ohne Zusatz eine Verletzung ihres Namensrechts, einen Verstoß gegen §§ 1, 16 UntWG. und eine unerlaubte Handlung nach § 823 Abs. 1 und 2, § 826 BGB. Sie hat daher mit der Klage begehrt, daß dem Beklagten verboten werde, sich der Bezeichnung „Am Rauchfang“ für die von ihm in Braunschweig betriebene Gaststätte zu bedienen. Zur Begründung der Klage hat die Klägerin vorgetragen: Sie habe mit ihrer Gaststätte eine völlig neue Gaststättenart geschaffen, indem sie sie mit einem ungewöhnlichen Aufwand an künstlerischen und geldlichen Mitteln eingerichtet und die einzelnen, besonders benannten Räume, künstlerisch und entsprechend ihren Bezeichnungen verschiedenartig ausgestaltet habe; auch in der Speisen- und Getränkekarte habe sie Neuartiges geboten. Die Bezeichnung „Am Rauchfang“ sei für eine Gaststätte von ihr zum ersten Mal in Deutschland verwendet worden und habe sich als besonders kennzeichnend und einprägsam erwiesen. Die Gaststätte habe unter der Bezeichnung „Am Rauchfang“ in ganz Großdeutschland und auch im Auslande Verfehrsgeltung erlangt. Dieser Ruf werde durch das Auftreten anderer Gaststätten unter der gleichen Bezeichnung beeinträchtigt. Der Beklagte habe auch ihre Speisen- und Getränkekarte auffallend nachgeahmt.

Der Beklagte hat demgegenüber folgendes geltend gemacht: Die N. F.-Brauerei habe schon im Jahre 1934/35 den Plan gefaßt, die Braunschweiger Gaststätte umzubauen und dabei als leitenden Gedanken für deren Ausgestaltung und Umbenennung einen darin seit

langem befindlichen Rauchfang zu verwenden. Die Bezeichnung „Am Rauchfang“ sei daher nicht der Klägerin entlehnt worden. Andererseits benutze diese die Bezeichnung zu Unrecht, da sich in ihrer Gaststätte überhaupt kein Rauchfang, sondern nur ein Kamin befinde. Die Aufmachungen der beiden Gaststätten seien wesentlich voneinander verschieden. Auch sonst bestehe, schon wegen der örtlichen Entfernung, keine Verwechslungsgefahr.

Die Vorderrichter haben den Beklagten nach dem Klageantrage verurteilt. Auf seine Revision wurde die Klage abgewiesen.

Gründe:

I. Zum Anspruch aus § 12 BGB.

Das Berufungsgericht hat die Beurteilung des Beklagten zur Unterlassung der Bezeichnung „Am Rauchfang“ für die von ihm betriebene Gaststätte zwar nicht, wie die Revision annimmt, ausschließlich, aber doch in erster Linie auf das Namenrecht gemäß § 12 BGB. gestützt. Nach dieser Vorschrift kann der zum Gebrauch eines Namens Berechtigte von einem anderen, der unbefugt den gleichen Namen gebraucht, Unterlassung verlangen, wenn dadurch sein Interesse verletzt wird. Insofern kommt hier einmal der sog. Etablissementsname in Betracht, den die Klägerin bereits seit dem 19. November 1936 führt, sodann aber auch der schlagwortartige Bestandteil der seit dem 24. Juni 1938 eingetragenen Firma. Daß der schlagwortartige Firmenbestandteil, sofern er wenigstens in den beteiligten Verkehrskreisen als solcher anerkannt ist, unter dem Schutze des § 12 BGB. in entsprechender Anwendung dieser Vorschrift steht, ist in der Rechtsprechung anerkannt (vgl. z. B. RGZ. Bd. 109 S. 213 „Kwatta“, Bd. 115 S. 407 „Salamander“; RG. in JW. 1926 S. 1434 Nr. 2 „Mittelland“ und 1929 S. 1226 Nr. 33 „Weißer Hirsch“ sowie RG. in WuW. 1940 S. 49 = GRUR. 1940 S. 202 „Kindl“). Es bestehen keine Bedenken, für die besonderen Geschäftsbezeichnungen (i. S. des § 16 UWG.), die sog. Etablissementsnamen, auch insofern, als sie unabhängig vom Firmennamen vorkommen, grundsätzlich dasselbe anzunehmen. Voraussetzung ist hierbei, ebenso wie bei dem Firmenschlagwort, daß die Bezeichnung eine herkunftskennzeichnende und damit individualisierende Wirkung hat, wie sie sonst bei natürlichen Personen dem ihnen rechtlich zustehenden Namen und bei gewerblichen Unternehmungen der Firma zukommt, daß die Bezeichnung also nicht etwa

nur die gattungsmäßige Zugehörigkeit des Unternehmens kennzeichnet (vgl. hierzu z. B. RG. in JW. 1926 S. 1434 Nr. 2 „Mittelland“, 1931 S. 1916 Nr. 30 „Bauhütte“, 1933 S. 2897 Nr. „Autoficht“ und 1937 S. 313 Nr. 11 „Wingerstuben“).

1. Das Berufungsgericht stützt seine Entscheidung darauf, daß die Worte „Am Rauchfang“ den vollen Etablissementsnamen der Gaststätte der Klägerin darstellen.

a) Es ist zuzugeben, daß diese Bezeichnung, wenn sie auch dem deutschen Sprachschatz entnommen ist, nicht etwa nur die gattungsmäßige Zugehörigkeit des Unternehmens zu den Gaststätten kennzeichnet, sondern sogar eine gewisse Eigenart und damit auch von vornherein schon eine starke Kennzeichnungskraft hat. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts hat die Klägerin diese Bezeichnung seit dem 19. November 1936 unangefochten zur Kennzeichnung ihrer Gaststätte verwendet und die Bezeichnung hat auch in den beteiligten Verkehrskreisen, nämlich in den Kreisen der Gaststättenbesucher, Anerkennung gefunden. Damit ist die erste Voraussetzung für die entsprechende Anwendung des § 12 BGB., das Recht der Klägerin zur Verwendung dieser Bezeichnung, erfüllt. Hierfür ist es, wie das Berufungsgericht zutreffend ausführt, unerheblich, ob sich in der Gaststätte der Klägerin wirklich ein echter Rauchfang befindet, weil der Verkehr dies für unwesentlich erachtet und auch mit der Möglichkeit rechnet, daß die Bezeichnung nur eine sinnbildliche Bedeutung habe oder durch einen etwa früher dort vorhanden gewesenen Rauchfang veranlaßt sei. Es kann daher nicht davon die Rede sein, daß die Bezeichnung — wie die Revision anzunehmen scheint — irreführend wäre.

b) Die zweite Frage, auf die es nach § 12 BGB. ankommt, ist die, ob der Beklagte die gleiche Bezeichnung unbefugt verwendet. Das Berufungsgericht stellt hierzu — teils auf Grund bindenden Geständnisses des Beklagten, teils als unstrittig — fest, daß der Beklagte seine in Braunschweig gelegene Gaststätte seit Ende 1937 ebenfalls unter der Bezeichnung „Am Rauchfang“ geführt hat und seit 1939 unter den Bezeichnungen „Gasthof Stadt S. mit Rauchfang“ oder „Am Rauchfang im Gasthof Stadt S.“ führt. Die Abwandlungen der letzten Zeit erachtet es für die Beurteilung dessen, ob der Beklagte damit auch jetzt noch „den gleichen Namen gebraucht“ wie die Klägerin, mit Recht für unerheblich, weil auch bei ihnen das Wort „Rauchfang“

insofern der beherrschende und sich besonders einprägende Teil ist, als der gewöhnliche Verkehr, zum mindesten ein erheblicher Teil der Gaststättenbesucher, über die sonstigen Zusätze hinwegsieht. Diese Feststellungen werden von der Revision auch nicht beanstandet. Damit ist aber noch nicht gesagt, daß der Gebrauch der gleichen Bezeichnung der Klägerin gegenüber als unbefugt anzusehen ist. Dies setzt nämlich voraus, daß der Beklagte damit in den Rechtsbereich der Klägerin widerrechtlich eingreift.

Der Rechtsbereich des Namensrechts fällt zwar in Fällen der vorliegenden Art zum großen Teil mit dem Interessenbereich des Berechtigten (Verletzung seines berechtigten Interesses durch den Namensgebrauch des anderen) zusammen, bedarf aber doch einer abgeordneten Behandlung, zumal da auch der § 12 WGB. die gleiche Scheidung vornimmt. Ob überhaupt ein Eingriff in den Rechtsbereich der Klägerin vorliegt, hängt in erster Linie vom örtlichen Geltungsbereich des Namensrechts der Klägerin ab. Erstreckt sich der Namensgebrauch des Beklagten auf den örtlichen Geltungsbereich des Namensrechts der Klägerin, so ist die Verwendung der gleichen Bezeichnung durch den Beklagten der Klägerin gegenüber zweifellos insofern unbefugt, als jener die Bezeichnung unstreitig erst später in Gebrauch genommen hat als diese (wegen der Bedeutung der Vorbenutzung vgl. RG. in JW. 1929 S. 1226 Nr. 33 „Weißer Hirsch“) und als er sich auch nicht darauf berufen kann, daß er der Klägerin gegenüber ein besonderes Recht zum Gebrauch der Bezeichnung erworben habe. Für den örtlichen Geltungsbereich des Namensrechts der Klägerin geht das Berufungsgericht zutreffend davon aus, daß der Namensschutz des § 12 WGB. — ebenso wie der besondere Schutz der geschäftlichen Bezeichnungen aus § 16 UmlWG. —, im Gegensatz zu dem förmlichen Firmenschutz nach §§ 30, 37 HGB., grundsätzlich nicht örtlich beschränkt ist (vgl. RGZ. Bd. 114 S. 96 „Neuerburg“; RG. in JW. 1931 S. 916 Nr. 30 „Bauhütte“ und 1933 S. 1521 Nr. 5 „Nordsee“). Jedoch ist in dieser Beziehung, besonders bei sogenannten Etablissementsnamen, auf die der § 12 WGB. ja nur entsprechende Anwendung findet, eine gewisse Vorsicht geboten, wie gerade das hier in Rede stehende Beispiel der Gaststättenbezeichnung erkennen läßt. Bei den Gaststätten handelt es sich nämlich um Unternehmungen, die in ihrem Betrieb, ihrer Erzeugung und in der Reichung ihrer gewerblichen Leistungen örtlich gebunden sind. So ist insbesondere auch die Klägerin

mit ihrem Betrieb in Düsseldorf ansässig, und zwar dort in einer bestimmten Ortlichkeit; an diesem Ort und in dieser Ortlichkeit erbringt sie ihre gewerblichen Leistungen; dort finden sich ihre Kunden ein und dort setzt sie ihnen ihre Erzeugnisse zum alsbaldigen Verzehr vor. Ein derartiger Betrieb ist ganz anders geartet als der einer Fabrik oder eines Handelsgeschäfts, deren Absatz grundsätzlich jedenfalls nicht ortsgewunden ist. Aus dem Gesagten folgt, daß auch die Kennzeichnungskraft einer Gaststättenbezeichnung grundsätzlich ortsgewunden ist. Nach der Verkehrsauffassung besagt eben der Umstand, daß in verschiedenen Orten Wirtshäuser gleichen „Namens“ sind, über das Verhältnis dieser Gaststätten zueinander nichts; kennzeichnend tritt vielmehr alsdann insoweit zum „Etablissementnamen“ der Ort der Betriebsstätte. Es gibt ungemein viele Gaststätten „Zum Ochsen“, „Zum Hirsch“ usw. Niemand wird auf den Gedanken verfallen, die Inhaber dieser Gaststätten könnten einen Volksgenossen, der an einem Ort, wo noch keine Gaststätte „Zum Ochsen“ ist, ein so benanntes Wirtshaus aufmacht, auf Unterlassung verklagen. Das hat das Berufungsgericht selbstverständlich auch nicht verkannt. Es meint aber, die Sachlage sei hier anders zu beurteilen wegen der besonderen Eigenart und Neuheit des Wirtshauschildes der Klägerin. Dies erscheint deshalb nicht gerechtfertigt, weil der örtliche Geltungsbereich des (erweiterten) Namensrechts eines derartigen Unternehmens sich grundsätzlich nach dessen Wirkungskreis richtet. Nach allgemeiner Verkehrsauffassung besitzen besondere Gaststättenbezeichnungen Kennzeichnungskraft nur in Verbindung mit einem bestimmten Ort (oder allenfalls einem damit eng zusammenhängenden Wirtschaftsgebiet); sie kommt nur insofern zur Geltung, als der Name den Betrieb deckt, der den Besuchern durch ihre Erfahrungen an Ort und Stelle bekannt geworden oder durch solche persönlichen Besucher anderen, die künftig mit einem Besuche des Ortes rechnen, übermittelt worden ist; soweit diese Personen andernwärts wohnen, wird dadurch der Wirkungskreis des Unternehmens und der Geltungsbereich der Bezeichnung nicht erweitert. Nur wer sich in Düsseldorf oder dessen nächster Umgebung aufhält, wird unmittelbar den Entschluß fassen, die Gaststätte der Klägerin zu besuchen. Deshalb kann die Verwendung der gleichen Bezeichnung durch den Beklagten für seine in Braunschweig, also einem ganz anderen Ort und auch in einem anderen Wirtschaftsgebiet gelegene Gaststätte nicht als unbefugt angesehen werden, es

sei denn, daß ein durch besondere Umstände gerechtfertigtes Interesse der Klägerin besteht, den Gebrauch desselben Namens durch den Beklagten zu verhindern.

c) Aber auch ein solches berechtigtes Interesse der Klägerin, dem Beklagten die Verwendung der Bezeichnung „Am Rauchfang“ zu untersagen, kann nicht anerkannt werden. Das Berufungsgericht sieht es einmal darin, daß durch die Verwendung der gleichen Bezeichnung seitens des Beklagten die Kennzeichnungs- und Werbekraft der bisher einmaligen Bezeichnung für die Klägerin trotz der örtlichen Entfernung der beiderseitigen Betriebe geschwächt werde; ferner aber auch in der Gefahr, daß ein nicht unerheblicher Teil der Gaststättenbesucher aus der Benutzung des gleichen, sonst nicht gebräuchlichen und besonders auffälligen Namens „Am Rauchfang“ auf einen wirtschaftlichen Zusammenhang der beiden Gaststätten schließen könnte. Auch diese Ausführungen sind rechtlich nicht haltbar. Mag auch die Klägerin zum ersten Mal in Deutschland die Bezeichnung „Am Rauchfang“ für eine Gaststätte verwendet haben und mag einer ungebräuchlichen Bezeichnung in gewissem Maße auch eine größere Zug- und Kennzeichnungskraft zukommen als einer landläufigen, so gibt es doch kein „Erfinderrecht“, kein „geistiges“ Eigentum an einer solchen Bezeichnung, ist also auch ein schutzwürdiges Interesse dessen, der zuerst für seine Gaststätte einen solchen Namen im Verkehr gebraucht hat, ganz allgemein anderen die Verwendung derselben oder einer benennungsmäßig verwechselbaren Bezeichnung zur Wirtschaftsbekanntmachung zu untersagen, rechtlich nicht anzuerkennen. Aber auch die Gefahr einer Verwechslung zwischen den beiden gleichnamigen Betrieben, wenn auch nur in weiterem Sinne (d. h. in dem Sinne, daß aus der Gleichnamigkeit auf einen wirtschaftlichen Zusammenhang der beiden Gaststätten geschlossen werden könnte), wird vom Berufungsgericht zu Unrecht angenommen. Dem steht grundsätzlich die bereits oben dargelegte allgemeine Verkehrsauffassung entgegen, daß besondere Gaststättenbezeichnungen an und für sich Kennzeichnungskraft nur in Verbindung mit einem bestimmten Ort (oder allenfalls einem damit eng zusammenhängenden Wirtschaftsgebiet) besitzen. Diese Verkehrsauffassung beruht auf der von alters her bestehenden Übung, daß übereinstimmende Gaststättenbezeichnungen an den verschiedensten Orten vorkommen, ohne daß daraus, wie der Verkehr weiß, auf irgendwelche Beziehungen der

Unternehmungen zueinander geschlossen werden kann. Das gilt nicht nur für landläufige Benennungen, sondern auch für solche von besonderer Eigenart; dabei spielen die Größe und Aufmachung des Betriebes ebensowenig eine entscheidende Rolle wie ein etwaiger besonderer Ruf des Unternehmens. Von diesem Grundsatz hier eine Ausnahme zu machen, liegt also nicht der geringste Anlaß vor. Noch weniger kommt eine Verwechslungsgefahr im engeren Sinne in einem irgendwie beachtenswerten Umfang in Betracht; dies ergibt sich schon aus der örtlichen Beschränkung des Geltungsbereichs der Gaststättenbezeichnung.

2. Ebensowenig kann aus dem Umstande, daß die Bezeichnung „Am Rauchfang“ den schlagwortartigen Bestandteil der Firma der Klägerin bildet, ein Namensschutz für sie hergeleitet werden. Dies scheidet schon daran, daß die Firma der Klägerin erst entstanden und eingetragen worden ist, nachdem der Beklagte bereits für seine Gaststätte den gleichen Namen in Gebrauch genommen hatte. Außerdem gilt auch für den hierauf gestützten Anspruch daselbe, was über den Namensschutz der Etablissementsbezeichnung gesagt worden ist.

II. Zum Anspruch aus § 16 UnWGB.

§ 16 UnWGB. ist auf den Schutz des Gewerbetreibenden vor Verwechslungen mit fremden Gewerbebetrieben zugeschnitten. Im übrigen aber fällt sein Tatbestand mit dem des § 12 BGB. im wesentlichen zusammen (vgl. RG. in JW. 1926 S. 1434 Nr. 2; RGZ. Bd. 114 S. 94). Daher gilt hier durchweg das, was oben zum Namensrecht gesagt worden ist.

III. Zum Anspruch aus § 1 UnWGB., § 826 BGB.

Wettbewerbslich stützt das Berufungsgericht seine Entscheidung darauf, daß der Beklagte die Zugkraft und den guten Ruf des Namens „Am Rauchfang“, nachdem dieser bereits bis Ende 1937 in einem nicht unbeachtlichen Maße in den Verkehr eingedrungen sei, in ungerechtfertigter Weise als Vorspann für seine eigene Werbung ausnutze und aus der gewerblichen Leistung der Klägerin unberechtigte Vorteile für sich zu ziehen suche. Daß ihm hierbei der gute Ruf des Betriebes der Klägerin mit zugute kommt, liegt nach Ansicht des Berufungsgerichts daran, daß der Name „Am Rauchfang“ schon kurze Zeit nach seiner Einführung zum Begriff einer besonderen Leistungsfähigkeit geworden ist und daß dieser Begriff von Gaststättenbesuchern, die von Düsseldorf nach Braunschweig kommen oder umgekehrt, mehr

oder weniger bewußt auch auf den anderen Benutzer des Namens, den Beklagten, übertragen wird. Daß es die Absicht des Beklagten war und ist, in dem Besucher seiner Gaststätte die Erinnerung an die Klägerin zu wecken und den Eindruck einer Beziehung zu dieser hervorzurufen, entnimmt es daraus, daß der Beklagte entsprechend der von der Klägerin wegen ihrer Verbindung mit dem Apollo-Theater geführten „Apollonhausplatte“ eine „Apollonplatte“ führt, ohne eine einleuchtende Erklärung für die Wahl dieser Bezeichnung geben zu können.

Dem Berufungsgericht ist zuzugeben, daß diese seine Ausführungen, falls sie sachlich zuträfen, eine Verurteilung des Beklagten aus diesem rechtlichen Gesichtspunkt rechtfertigen würden. Sie werden jedoch offensichtlich beherrscht von einer Überschätzung der Kennzeichnungskraft des Etablissementsnamens der Klägerin und einer nicht genügenden Beachtung der Sonderlage im Gaststätten-gewerbe, wo gleiche Etablissementsnamen an verschiedenen Orten gang und gäbe sind, ohne daß deshalb jemand an nähere geschäftliche Beziehungen dieser örtlich getrennten Gaststätten denkt. Auch in der Aufmachung weisen die beiden Betriebe keineswegs eine so auffallende Ähnlichkeit auf, daß etwa daraus auf eine wirtschaftliche Zusammengehörigkeit geschlossen werden könnte. Die Unterteilung der Gaststätte in eine Anzahl besonders benannter und eingerichteter Räume ist nichts Ungewöhnliches, mag auch die Klägerin, ebenso wie vielleicht auch der Beklagte, besondere Sorgfalt darauf verwendet und besondere Aufwendungen dafür gemacht haben. Eine schon von vornherein sinn- und augenfällige Verschiedenheit der beiden Gaststätten besteht insofern, als die der Klägerin in den Kellerräumen des Apollo-Theaters betrieben wird, während für die des Beklagten nichts dem Entsprechendes behauptet worden ist. Im Bereich des § 1 UnlWG. würde es sodann auch keineswegs unerheblich sein, wenn, wie der Beklagte behauptet hat, die Eigentümerin des Anwesens schon in den Jahren 1934/35, also völlig unabhängig von der Bezeichnung der Klägerin, den Gedanken gefaßt hätte, die Braunschweiger Gaststätte anlässlich des beabsichtigten Umbaus in Anlehnung an den vorhandenen Rauchfang umzubenennen, und zwar in der Weise, daß eben das Wort „Rauchfang“ in das Wirtshauschild aufgenommen werden sollte. Träfe dies zu, so würde es sich, da der Beklagte sich selbstverständlich den Wünschen der Eigentümerin und Verpächterin fügen mußte, doch nur darum handeln können, ob ihm trotz des vor-

handenen Rauchfangs und des Planes seiner Auswertung für das Wirtshauschild zuzumuten war, von der Verwendung dieses Wortes im Etablissementenamen abzusehen, weil in dem 300 km entfernten Düsseldorf schon ein Jahr vorher die Klägerin für ihre dortige Gaststätte mit dieser Bezeichnung auf dem Plan erschienen war und unter ihr einen besonderen Ruf erlangt hatte; dies wäre aber aus den dargelegten Gründen jedenfalls zu verneinen. Jedoch muß diese Behauptung des Beklagten hier dahingestellt bleiben, weil das Berufungsgericht hierzu keine Feststellungen getroffen hat. Aber auch abgesehen hiervon bleibt, da die vom Berufungsgericht angenommene Verwechslungsgefahr und die Übertragung des guten Rufes der Klägerin auf den Beklagten als erfahrungswidrig ausfallen, nichts übrig, was dazu führen könnte, dem Beklagten auch nur aus Wettbewerbsgründen oder wegen Verstoßes gegen die guten Sitten den Gebrauch der Bezeichnung „Am Rauchfang“ zu verbieten. Die „Apolloplatte“ auf der Speisekarte des Beklagten mag eine Entgleisung sein, kann aber für den geltend gemachten Anspruch nicht entscheidend ins Gewicht fallen, da wegen dieses Verhaltens des Beklagten nicht der Gebrauch der Bezeichnung „Am Rauchfang“ für seine Gaststätte, sondern höchstens die Verwendung der beanstandeten Speisekarte als wettbewerbswidrig angesehen werden könnte.

Hiernach ist auf die Revision des Beklagten das Berufungsurteil aufzuheben und kann zugleich in der Sache selbst dahin erkannt werden, daß unter Abänderung des landgerichtlichen Urteils die Klage abgewiesen wird.